

Volks- und heimatkundliche Findlinge aus dem Amperland

Von Dr. Gerhard Hanke

Wasserträgerin

In südlichen Ländern sieht man gelegentlich noch heute Frauen, die Gefäße auf einem Bastring am Kopf tragen, was als Ursache für die anmutige, gerade Haltung südländischer Frauen gilt. Daß auch in Dachau die Frauen früher Gefäße auf dem Kopf trugen, insbesondere wenn sie Wasser von einem der Marktbrunnen holten, zeigt eine Belegstelle aus dem Jahre 1722. Damals hatte der als jähzornig bekannte Dachauer Unterbräu Johann Mezger, grundlos die nebenan beim Augsbürgertor wohnende Schlosserin Maria Otter von rückwärts niedergestoßen, als diese ein Schaff voll Wasser auf dem Kopfe trug. Johann Mezger wurde hierfür bestraft.¹

¹ RPr v. 16. 12. 1722, fol. 29.

Allerhand Übermut

Junge Burschen stach früher wie heute gelegentlich der Hafer. Die »Sünden« wurden meist intern, das heißt durch den strafenden Vater geregelt, doch manchmal sah sich der bürgerliche Rat als Obrigkeit veranlaßt, selbst einzuschreiten und die »Übeltäter« der gerechten Strafe zuzuführen. Damit wurden so manche Bubenstreiche für alle Zeiten aktenkundig. So werden am 26. 11. 1687 die 11- bis 13jährigen Bürgersöhne Christoph Stockhinger (* 7. 2. 1676 als Leinwebersohn), Georg Ostermayr (* 7. 2. 1674 als Kürschnersohn) und Christoph Pöckh (* 4. 2. 1675 als Ratsdienersohn) zur Strafe zwei Stunden ins Narrenhäusl gesperrt, weil sie einen beim Lochhäusl (dem heute noch vorhandenen Häusl am oberen Ende des Karlsbergs) stehenden Sack mit Nüssen eines Säumers aufgeschnitten und sich Nüsse herausgenommen hatten.¹ 1697 scheinen Jugendliche die Nachtruhe der Dachauer Bürger derart gestört zu haben, daß sich der Rat veranlaßt sah, folgenden »obrigkeitlichen Vorhalt« zu verlautbaren²: »Denen sämtlichen ledigen Bürgersöhnen allhier zu Dachau ist der ernstliche Vortrag

beschehen, daß sie sich konftigshin nächtlicher Weil uf der Gasse nit mehr ungebührlich verhalten sollen und da einer wider dieses Gebot betreten würde, soll selbiger von dem Ratsknecht alsogleich in Behalt genommen und den anderen Tag hinach in das Zuchthaus überliefert werden.« Die Akten der Folgezeit vermelden keinen einzigen Fall einer Zuchthauseinlieferung! Auch Erwachsene zeigten gelegentlich Übermut, der zu Schäden führte.³ So war am 27. März 1643 noch einmal reichlich Schnee gefallen, was die beiden Schneider Bernhard Starzhauser und Hans Kiferle sowie den Färber Kaspar Kriechbäm und den jungen Schächler veranlaßte, sich gegenseitig mit Schneebällen zu bewerfen. An selbiger Stelle wurde aber gerade das Haus des Schapperers aufgerichtet und der Glaser setzte die Scheiben ein. Bei dieser Schneeballschlacht wurden »dem Glaßer 2 Scheuben eingeworffen, warauf der Glaßer ain Grollen und Widerwillen, auch Zängkh mit ihnen gehabt, und sich bis dato nit vergleichen mögen, als seind sy all samendtlich in das Stübl geschafft und nit entlassen worden bis sy sich verglichen haben«.

¹ RPr v. 26. 11. 1687, fol. 40 – ² RPr v. 24. 5. 1697, fol. 60' – ³ RPr v. 27. 3. 1643, fol. 29.

Tabak

Im 17. Jahrhundert war der Tabakgenuß in Bayern noch vollständig verboten. Wer dagegen verstieß, wurde bestraft. So verurteilt der Dachauer Rat im Jahre 1656¹ den Bräu Nicolaß Purckhmayr mit vier Stunden Arrest im »Stübl«, weil er am vorangegangenen Bartholomäustag »gegen Verbot« einen Kleriker »einen Tobacc habe trinken lassen«, wobei auch zwei Studenten waren, für die er keinen Nachtzettel übergeben hatte; es bestand die Vorschrift, daß jeder in Dachau übernachtende Nichtbürger dem Bürgermeister mit einem »Nachtzettel« gemeldet werden mußte. Weil das Tabakverbot offensichtlich nicht ein-

gehalten wurde, beschloß der Dachauer Rat 1666 erneut² »der Tobacc soll ganz und gar meniglich verboten sein außzugeben, noch zue trinken oder trinken zelassen«. Weil kein Verbot half und weil der Staat aus einem monopolisierten Tabakverkauf entsprechend hohe Einnahmen erwarten konnte, wurde der Tabakgenuß nach dem Spanischen Erbfolgekrieg nicht nur erlaubt, sondern auch der Tabakhandel reglementiert. Ab 1728 hören wir immer wieder von neuen Dekreten und Mandaten, mit denen der absolutistische Staat das »Tabakwesen« in die gewünschten Bahnen zu lenken hoffte.

Diese Vorschriften mußte der Rat der Städte und Märkte der Öffentlichkeit, insbesondere den Kramern, bekanntgeben. Um die Erfüllung dieser Pflicht stets nachweisen zu können, wurden die Bekanntgaben in den Ratsprotokollen vermerkt. In Dachau handelt es sich dabei bis 1750 um folgende Bekanntmachungen: Am 14. 2. 1729 das gedruckte Dekret vom 26. 12. 1728 über den Tabakkauf und -verkauf³.

Am 18. 5. 1731 »das Generalmandat wegen des Tabakwesens«⁴.

Am 24. 5. 1736 das Dekret vom 22. 5. 1736 über das Tabakwesen⁵.

Am 17. 6. 1741 der kurfürstliche Befehl vom 16. 6. 1741 »die Aufhebung des Tabacks betreffend«⁶.

Am 8. 7. 1741 das kurfürstliche Generalmandat vom 9. 6. 1741 wegen des von der Hofkammer übernommenen »Taback-Consumtions-Werkes«⁷.

Am 8. 8. 1742, also unter österreichischer Besetzung, das von der kgl. ungarischen Kammeraldirektion erlassene Generalmandat vom 31. 7. 1742 »wegen einschwörung des auslendtischen Tabacks«⁸.

Am 2. 12. 1744 der Hofratsbefehl, daß bezüglich des Tabakwesens die Generalmandate vom 9. 6. 1741 und vom 8. 11. 1742 strikt zu vollziehen sind⁹.

Am 18. 3. 1745 der Hofkammerbefehl und das gedruckte Generalmandat bezüglich »Tabacksachen«¹⁰.

Am 17. 3. 1746 das gedruckte Generalmandat bezüglich des freien Tabakkommerzes¹¹.

Am 13. 5. 1746 das Generalmandat vom 3. 4. 1746 wegen des Tabakkonsums, der Tabakeinfuhr und des Tabakhandels¹².

Am 5. 12. 1748 das gedruckte Mandat vom 30. 12. 1747 »die Taback-Träger und Hausierer, dann Contrabantierer betr.«¹³.

Am 5. 9. 1748 das Tabakmandat vom 15. 8. 1748¹⁴.

¹ RPr fol. 61' v. 29. 8. 1656 – ² RPr fol. 36' v. 26. 9. 1666 – ³ RPr v. 1729 fol. 33' – ⁴ RPr v. 1731 fol. 12 – ⁵ RPr v. 1736 fol. 50' – ⁶ RPr v. 1741 fol. 9' – ⁷ RPr v. 1741 fol. 10 – ⁸ RPr v. 1742 fol. 22' – ⁹ RPr v. 1744 fol. 18 – ¹⁰ RPr v. 1745 fol. 27 – ¹¹ RPr v. 1746 fol. 6 – ¹² RPr v. 1746 fol. 20' – ¹³ RPr v. 1748 fol. 5 – ¹⁴ RPr v. 1748 fol. 23.

Michael Wening in Dachau

Michael Wening fertigte im Auftrag von Kurfürst Max Emanuel für seine seither berühmte Historico-Topographica Descriptio Bavariae Kupferstiche aller bayrischen Städte, Märkte, Schlösser und adeligen Sitze an. Es ist bekannt, daß sich die Weningstiche durch größte Detailaktheit auszeichnen und daß Wening alle Entwürfe selbst anfertigte. Im Herbst 1696 war er zu diesem Zweck in Dachau und logierte beim Gast-

geb Johann Ulrich Pinzer gegenüber dem Rathaus. Lt. kurfürstlichem Befehl vom 30. Oktober 1696 hatte die Dachauer Marktkammer für Michael Wening, Kupferstecher und kurfürstl. Kammerportier, die 4 fl 4 kr zu bezahlen, die dieser verzehrte »als er den Markt allhier deliniert« hatte¹.

¹ KR v. 1696, fol. 60.

Weihwasser auf dem Gottesacker

Im alten Markt Dachau waren alle nötigen Verrichtungen langfristig geregelt. Die sicherste Form hierfür waren auf einzelnen Häusern liegende Verpflichtungen, die von dem jeweiligen Eigentümer zu erfüllen waren und die mit dem Verkauf des Hauses an den neuen Inhaber übergingen. Bei solchen Besitzübertragungen kam es gelegentlich vor, daß der neue Eigentümer seine übernommene Verpflichtung versäumte. Die Erfüllung wurde daraufhin vom Magistrat anbefohlen, und diesem Umstand verdanken wir manche schriftliche Fixierung in den Dachauer Ratsprotokollen.

So hatten die Inhaber des Hauses Dachau, Klosterstraße 7 (heute Ing. Hans Tischner), die auf dem Haus liegende Pflicht, wöchentlich Weihwasser auf den Gottesacker (alten Friedhof) hinauszutragen, damit den Verstorbenen »der Stiftung gemäß der Weichbrunn gereicht werden kann«. Am 2. September 1681 hatte der aus Taxa stammende Ledermeister Johann Laichmann das Haus mit Hofstatt und Baumgarten von Barbara Arnoldt, der Witwe des vorherigen Ledermeisters Adam Arnoldt, um 550 fl erkauf¹ und sodann am 17. Oktober 1681 gegen Zahlung von 20 fl das Dachauer Bürgerrecht erworben². Seine auf dem Haus liegende Verpflichtung aber vergaß er zu erfüllen. So erinnerte ihn der Rat am 28. März 1686 zu tun, »wie bisher vor vielen Jahren geschehen«³.

In der Niederschrift ist von einer Stiftung die Rede und wird gesagt, er habe diese Pflicht durch den Kauf des ehemals dem Kutscher Georg Thaimer gehörigen Hauses übernommen. Es dürfte sich deshalb um eine Stiftung dieses Georg Thaimer handeln. Georg Thaimer war Mitglied des Äußeren Rates, hatte 1632 den Schwedeneinfall und die in den Folgejahren im Dachauer Land grassierende Pest erleben müssen. 1635 erkrankte er selbst so ernsthaft, daß er bereits versehen wurde⁴. Aus dieser Todesnot dürfte die Stiftung herrühren. Während die mit ihm erkrankte Ehefrau starb, gesundete er. 1636 heiratete er in zweiter Ehe eine Anna⁵, die ab 1637 als Hebamme wirkte⁶. Noch 1635 verkaufte er sein Haus an den welschen Kramer Hans Dasch⁷. Georg Thaimer starb 1639 und seine Witwe ließ ihm fünf Totenmessen lesen⁸.

¹ BrPr 1188 Nr. 17 fol. 32' – ² RPr v. 1681 fol. 30 – ³ RPr v. 1686 fol. 7 – ⁴ KiR v. 1635 fol. 37 – ⁵ KiR v. 1636 fol. 21 – ⁶ KR v. 1637 fol. 30 – ⁷ Kr. v. 1635 fol. 22' – ⁸ KiR v. 1639 fol. 19'.

Wasenmeister

Im Amperland 14 (1978) 310 f., 332 – 335, 358 – 363 und 16 (1980) 54 – 56 war festgestellt worden, daß die Wasenmeister des Amperlandes bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts aus kastenartig abgeschlossenen Familien stammten, und ihre Ehepartner aus einem weiten Umland stammten. Deshalb finden wir die Familiennamen der einzelnen Wasenmeistergeschlechter an zahlreichen Orten. Im Amperland waren es vor allem die Familien Ahol-